

StadtwerkeOnline Gas

Besondere Bedingungen der Stadtwerke Herne AG

1. Vertragsschluss /Lieferbeginn/Bonitätsauskunft

- 1.1. Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen etc. ist freibleibend und unverbindlich.
- 1.2. Für das Zustandekommen des Vertrages bedarf es einer entsprechenden Online-Bestellung des Kunden (Angebot) und einer Vertragsbestätigung des Lieferanten per E-Mail (Annahme), in der auch der voraussichtliche Lieferbeginn mitgeteilt wird. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Die Erstvertragslaufzeit (Lieferbeginn) beginnt zu dem Zeitpunkt, der dem Kunden in einem weiteren Schreiben durch den Lieferanten mitgeteilt wird.
- 1.3. Der Lieferant behält sich vor, zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses im Einzelfall Auskünfte der Creditreform Boniversum GmbH zur Bonität des Kunden einzuholen.
- 1.4. Der Kunde verzichtet auf papierbasierte Kommunikation und erklärt sich einverstanden mit per E-Mail zugestellter oder zum Download zur Verfügung gestellter Kundenkommunikation in digitalem Format (insbesondere eine Onlinerechnung). Soweit es dem Kunden möglich ist, führt er sämtliche online abwickelbaren Vorgänge im Online-Kundencenter auf www.stadtwerke-herne.de durch. Dem Kunden ist es jederzeit gestattet, für Anzeigen und Erklärungen wie z.B. Anfechtung, Rücktritt, Widerruf oder Kündigung von der elektronischen bzw. online-basierten Kommunikation abzuweichen und die Schriftform zu wählen. Sämtliche Mitteilungen zur Durchführung dieses Vertragsverhältnisses, insbesondere Preis-anpassungen, Anpassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen etc., werden in Textform, z. B. als Dateianhang im PDF-Format im Online-Kundencenter zur Verfügung gestellt. Der Kunde erhält bei jeder neuen Mitteilung für ihn im Online-Kundencenter eine E-Mail. Der Kunde verpflichtet sich, eine etwaige Änderung seiner E-Mail-Adresse des Lieferanten unverzüglich mitzuteilen. Auf ausdrücklichen Wunsch ist eine papierbasierte Kommunikation möglich. Mahnungen werden grundsätzlich postalisch verschickt. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung. Wird auf Wunsch des Kunden eine Rechnerkopie postalisch verschickt, wird diese mit 10 € berechnet.
- 1.5. Der Lieferant ist berechtigt, für den Fall, dass der Kunde sich nicht innerhalb von 3 Monaten nach Vertragsbeginn im Online-Kundencenter registriert, Mitteilungen jeglicher Art auf postalischen Wege zu übermitteln. Ziff. 1.4 Satz 9 gilt entsprechend.

2. Preise/Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen/Preis Anpassung nach billigem Ermessen

- 2.1. Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 2.2 bis 2.5 zusammen.
- 2.2. Der Gesamtpreis setzt sich aus einem Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen, welcher für die Dauer der Vertragslaufzeit aus einem befristeten Festpreisanteil und einem variablen Preisanteil besteht; unterschreitet der sich aus Grund- und Arbeitspreis ergebende Durchschnittspreis den Grenzpreis, so wird anstelle von Grund- und Arbeitspreis dieser Grenzpreis berechnet. Die Preise werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen (unabhängig vom Zeitpunkt des jeweils einzelnen Vertragsschlusses). Der Gesamtpreis enthält die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb (inkl. Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handlungspunktes, Konvertierungsentsgelt sowie Konvertierungsumlage).
- 2.3. Zusätzlich zahlt der Kunde für das gelieferte Erdgas folgende variablen Preisbestandteile nach den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.7 und 2.5. Im Einzelnen:
 - 2.3.1. Die von dem Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte in der jeweils geltenden Höhe. Die Höhe der Netzentgelte betragen für das Kalenderjahr 2025 derzeit:

Entgelte für Netznutzung für Ausspeisepunkte ohne Leistungsmessung					
Arbeitsbereich	Jahresarbeit Untergrenze	Jahresarbeit Obergrenze	Sockelbetrag	Durch Grundpreis Abgegoltene Arbeitsmenge	Arbeitspreis der nicht-abgegoltene Arbeit
	in kWh	In kWh	In € / Jahr	In kWh	In ct /kWh
1	1	1.000	0,00	0	3,8950
2	1.001	4.000	38,95	1.000	2,5690
3	4.001	50.000	116,02	4.000	1,7450
4	50.001	300.000	918,79	50.0000	1,6000
5	300.001	1.000.000	5.084,26	300.000	1,6440

6	1.000.001	1.500.000	16,592,46	1.000.000	1,3160
Zusätzlich zum Sockelbetrag wird einmalig ein Grundpreis in Höhe von 28,80 € pro Jahr erhoben.					

Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Ergänzender Hinweis: Bei Abschluss des Vertrags wird die Höhe der Netzentgelte kalkulatorisch mit dem Preis des Arbeitsbereichs 3 der o. a. Tabelle (beim Grund- und Arbeitspreis auf der Vorderseite des Vertrags) zu Grunde gelegt. Die tatsächliche Einordnung in den zutreffenden Arbeitsbereich ist jedoch verbrauchsabhängig und kann zu einer anderen – den tatsächlichen Gegebenheiten angepassten – Einordnung führen.

- 2.3.1.1. Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.
- 2.3.1.2. Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrages das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netznutzungsentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrages oder der Belieferung der jeweiligen Marktlotation durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.
- 2.3.1.3. Ziffer 2.3.1.2 gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze des dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibers, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.
- 2.3.2. Die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber abzuführende Entgelte für Messstellenbetrieb und Messung in der jeweils geltenden Höhe. Die Höhe der Entgelte betragen für das Kalenderjahr 2025 18,39 €/p.a. (netto); 21,88 €/p.a. (brutto). Der Netzbetreiber ermittelt diese Entgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der Anreizregulierungsverordnung (ARegV), der Gasnetzentgeltverordnung (GasNEV) und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für Messstellenbetrieb und Messung auf seiner Internetseite.
- 2.3.2.1. Die Regelungen in Ziffer 2.3.1.1 bis 2.3.1.3 finden entsprechende Anwendung.
- 2.3.3. Die vom Lieferanten an den zuständigen Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe in der jeweils geltenden Höhe. Die Höhe der Konzessionsabgabe beträgt für das Kalenderjahr 2025 0,030 ct/kWh (netto); 0,036 ct/kWh (brutto). Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vereinbarten Konzessionsabgabensatz in der jeweils gültigen Höhe.
- 2.3.4. Die Energiesteuer in der jeweils geltenden Höhe. Die Höhe der Energiesteuer beträgt für das Kalenderjahr 2025 0,550 ct/kWh (netto), 0,650 ct/kWh (brutto).
- 2.3.5. Die den Lieferanten treffenden Belastungen aus dem Kauf von Emissionszertifikaten nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in der jeweils geltenden Höhe in ct/kWh („CO₂-Preis“); für das Kalenderjahr 2025 0,899 ct/kWh (netto); 1,118 ct/kWh (brutto). Soweit und solange das BEHG Festpreise für Emissionszertifikate vorsieht (voraussichtlich bis 31.12.2025), umfasst dieser Preisbestandteil die Mehrkosten, die dem Lieferanten als gesetzlich festgelegter Festpreis für Erdgas für den Verbrauch des Kunden gezahlt werden. Der CO₂-Preis fällt dabei nicht auf gegebenenfalls im Lieferumfang (anteilig) enthaltene biogene Brennstoffe i.S.d. § 7 Abs. 4 Nr. 2 BEHG i.V.m. EBeV 2023 an. Der Festpreis für Emissionszertifikate ist in § 10 Abs. 2 BEHG festgelegt. Er wurde 2021 erstmals erhoben und ist voraussichtlich bis zum 31.12.2025 ein jährlich steigender Festpreis. Der Preis beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 nach aktueller Rechtslage 45,00 Euro pro Emissionszertifikat (dies entspricht der Berechtigung zur Emission einer Tonne Treibhausgas in Tonnen Kohlendioxidäquivalent im Jahr). Die Ermittlung des Kohlendioxidäquivalents, d. h. der Brennstoffemissionen von Erdgas, aufgrund derer eine Berechnung eines Preises in ct/kWh ermöglicht wird, erfolgt nach Maßgabe der § 5 EBeV 2030 i.V.m. Anlage 2 festgelegten Berechnungsmethoden und Faktoren.
- 2.3.6. Die SLP-Bilanzierungsumlage in Höhe von 0 ct/kWh (netto); 0 ct/kWh (brutto) für das Kalenderjahr 2025 (Stand: 01.11.2024)
- 2.3.7. Die vom Lieferanten (an den Bilanzkreisverantwortlichen und von diesem) an den Marktgebietsverantwortlichen abzuführende Gasspeicherumlage gemäß § 35 e EnWG. Die dem Marktgebietsverantwortlichen im Zusammenhang mit seinen Aufgaben zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entstehenden Kosten gemäß §§ 35 c und d EnWG werden gemäß § 35 e EnWG diskriminierungsfrei und in einem transparenten Verfahren auf die Bilanzkreisverantwortlichen im Marktgebiet umgelegt. Die Gasspeicherumlage wird erstmals zum 01.10.2022 und bis

31.03.2027 vom Marktgebietsverantwortlichen auf die täglich aus einem Bilanzkreis ausgespeisten Mengen für SLP- und RLM-Marktlokationen erhoben. Die Gasspeicherumlage wird vom Marktgebietsverantwortlichen jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres angepasst und sechs Wochen vor Beginn des jeweiligen Geltungszeitraums auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen (derzeit www.tradinghub.eu) in der Einheit Euro/MWh veröffentlicht. Die Höhe der Umlage beträgt 0,250 (netto); 0,250 ct/kWh (brutto) (Stand: 01.11.2024).

- 2.4. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 2.2., 2.3 und 2.5 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Preisreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform informiert. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Weiterberechnung zu kündigen.
- 2.5. Der Preis nach Ziffer 2.2 und 2.3 erhöht sich um die Energiesteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit: 0,55 ct/kWh). Zusätzlich fällt auf den nach Satz 1 erhöhten Preis und etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 2.4 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (derzeit: 19 %) an (Bruttopreis).
- 2.6. Der Lieferant teilt dem Kunden die bei Belieferung jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 2.2 bis 2.5 zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.
- 2.7. Der Lieferant ist verpflichtet, den Grundpreis und den Arbeitspreis nach Ziffer 2.2 - nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 2.3 und 2.5 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 2.4 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 2.2 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 2.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 2.7 bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer 2.7 erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegläufig zu saldieren. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens der Stadtwerke gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des Grundpreises und des Arbeitspreises nach dieser Ziffer sind nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn die Stadtwerke dem Kunden die Änderung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von dem Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

3. Messstellenbetrieb

- 3.1. Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb und Messung unter den Voraussetzungen von Ziffer 2.2 in Rechnung.

4. Netzbetreiber

- 4.1. Der örtliche Netzbetreiber für das Versorgungsgebiet Herne ist die Stadtwerke Herne AG, Grenzweg 18, 44623 Herne, Amtsgericht Bochum HRB 9354.